

**Zugang zu Gerichten innerhalb der Europäischen
Union in Rechtssachen im Bereich Gewässerschutz**

Dr. Laura von Vittorelli

Öko-Institut e.V.

Übersicht

- I. Überblick über die Aarhus- Konvention
- II. Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- III. Unterschiede zwischen Art. 9 Abs. 2 und. Abs. 3
- IV. Klagebefugnis: Grundprinzipien und Rechtsprechung des EuGH
- V. Intensität der gerichtlichen Überprüfung in Rechtssachen im Bereich Gewässerschutz
- VI. Angemessener und effektiver Rechtsschutz: Grundprinzipien und Rechtsprechung des EuGH

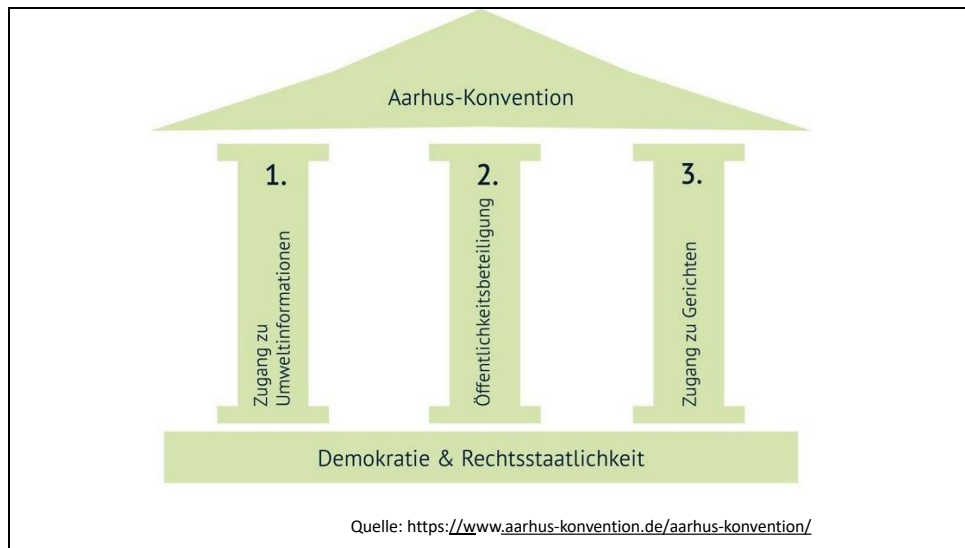
Es gibt zwei verschiedene Zugangsregime: Art 9 Abs 2 und 3

Die Aarhus-Konvention

I. Aarhus-Konvention - Verknüpfung von Umwelt- und Menschenrechten

Siehe Präambel I

- „in Bekräftigung der Notwendigkeit, **den Zustand der Umwelt zu schützen, zu erhalten und zu verbessern** und eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung zu gewährleisten;
- in der Erkenntnis, daß **ein angemessener Schutz der Umwelt für das menschliche Wohlbefinden und die Ausübung grundlegender Menschenrechte**, einschließlich des Rechts auf Leben, unabdingbar ist;
- ferner in der Erkenntnis, daß jeder Mensch das Recht **hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben**, und daß er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern“



Die Aarhus-Konvention basiert auf drei Säulen.

I. Aarhus-Konvention - Umsetzung I

- Alle EU-Mitgliedstaaten + EU + weitere
- Aarhus Compliance Committee, Hauptauslegungsquelle ist der EuGH
- Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

UMSETZUNG

- Art. 216 Abs. 2, 218 Abs. 4 S. 2 AEUV – AK hat Vorrang vor Primärrecht
- EU-Institutionen – Aarhus-Verordnung (EG) Nr. 1367/2006

Es gibt zwei Umsetzungsebenen der Aarhus-Konvention. Einerseits auf EU-Ebene und andererseits auf mitgliedsstaatlicher Ebene.

I. Aarhus-Konvention - Umsetzung II

- Mitgliedstaaten
 - Informationen
 - Umweltinformationsrichtlinie 2003/04/EG
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG passte bestehende Gesetzgebung an
 - Zugang zu Gerichten
 - EuGH-Rechtsprechung

I. Aarhus-Konvention

Zugang zu Umweltinformationen, Art. 4, 5

- „Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die Behörden nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses Artikels und **im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften** der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf Antrag zur Verfügung stellen“
- Definitionen, Einschränkungen etc.
- EU: Aarhus-Verordnung
- MS: Umweltinformationsrichtlinie
- Rechtsschutz → Art. 9 Abs. 1 AK

Die erste Säule umfasst Art 4 und 5. Ziel ist es, dass passive Umweltinformationen bereitgestellt werden.

I. Aarhus-Konvention Öffentlichkeitsbeteiligung Art. 6-8

Umfasst:

- Art. 6 Projekte
 - Betroffene Öffentlichkeit
 - Projektliste: Anlage 1 AK
 - Insb. für Vorhaben nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU und UVP-Richtlinie 2011/92/EU
- Art. 7 Pläne
 - Allgemeine Öffentlichkeit
 - SUP-Richtlinie 2003/55 EG
 - TenE-VO
- Art. 8 Gesetze
 - Allgemeine Öffentlichkeit

Die zweite Säule umfasst Art 6 - 8. Es gibt immer wieder Diskussionen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention und der nationalen Gesetzgebung. In Deutschland wurde das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung viel diskutiert.

I. Aarhus-Konvention Zugang zu Gerichten Art. 9

Abs. 1 – Informationsantrag abgelehnt → nat. Gerichte oder EuGH

Abs. 2 – Überprüfung der Rechte aus der AK, insb. Art. 6

Abs. 3 – Überprüfung von nationalen Umweltrecht

Abs. 4 – Angemessener und effektiver Rechtsschutz

Abs. 5 – Unterstützungsmechanismen

Der Hauptfokus des Vortrags liegt auf dem Zugang zu Gerichten gemäß Art 9. Art 9 Abs 5 unterstützt, dass Personen auch tatsächlich gut klagen können.

II. Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

II. Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten



Brussels, 28.4.2017
C(2017) 2616 final

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION

of 28.4.2017

Commission Notice on Access to Justice in Environmental Matters

II. Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

- Thema: Fälle auf nationaler Ebene (nicht EU-Ebene)
- Umfangreiche Analyse der EuGH-Rechtsprechung, Verweise auf Grundrechtscharta und EU-Rechtsprechung
- Nach einzelnen Themenblöcken unterteilt

Der Rechtszugang hat sich in den letzten zehn Jahren stark verändert und es kann viel Bewegung in diesem Bereich festgestellt werden.

III. Unterschiede zwischen Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3

III. Art. 9 Abs. 2

Wer?

- ❖ „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ +
- ❖ (a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsprozeßrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert

Was? „die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten“

Wo? Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle

III. Zugang zu Gerichten Art. 9 Abs. 3

Wer?

„Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“

Was? von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen

Wo? Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben

III. Art. 9 Abs. 2 - Welche Handlungen

Was? „Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten“

→ Entscheidungen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen

- UVP-Richtlinie 2011/92
 - IE-Richtlinie 2010/74
 - Seveso III Richtlinie 2012/18
 - EuGH C 243/15 Lesoochránárske zoskupenie II
 - Auch andere Entscheidungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Umwelt haben
Art. 6 Abs. 1 (b) AK, Art. 47 GRCh, Art. 19 1 EUV
- Natura2000 – Entscheidungen (vorliegend FFH-VP)

Der Hauptunterschied zwischen Art 9 Abs 2 und 3 liegt in erster Linie in den vorliegenden Handlungen.

III. Art. 9 Abs. 2 - auch Verfahrensfehler?

- EuGH C-72/12 Altrip

Rn. 38 „Art. 10a der Richtlinie 85/337 ist dahin auszulegen ist, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war“

- Unterscheidung – beachtlich/nicht-beachtlicher Verfahrensfehler
- Unterlassung UVP ist beachtlich

Je nachdem ob ein Verfahrensfehler Auswirkungen auf die Entscheidung hatte, ist er beachtlich oder nicht beachtlich.

III. Art. 9 Abs. 3 Kann der EuGH überhaupt überprüfen?

- EuGH C 240/09 - Lesoochránárske zoskupenie I
Keine unmittelbare Wirkung, sondern Pflicht zur konformen Auslegung bestehender innerstaatlicher Umsetzung des EU-Rechts
- EuGH C-664/15 – Protect
I.V.m. Art. 47 GrCh Aufgabe der nationalen Gerichte, die nationalen Vorschriften so auszulegen, dass der Bestimmung aus Art. 9 abs. 3 zu größtmöglicher Wirkung verholten wird
→ Minimum an Rechtsschutz in Bezug auf EU-Umweltrecht
- Siehe dazu auch die Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v. 28.4.2017, C(2017) 2616 fin.
 - *Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Klagebefugnis zu gewähren, damit im Interesse des Schutzes der aus dem EU-Recht erwachsenden Verfahrensrechte und materiellen Rechte Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewährleistet ist, selbst wenn der betreffende Umweltschutzakt der EU diesbezüglich keine spezifischen Bestimmungen enthält.*

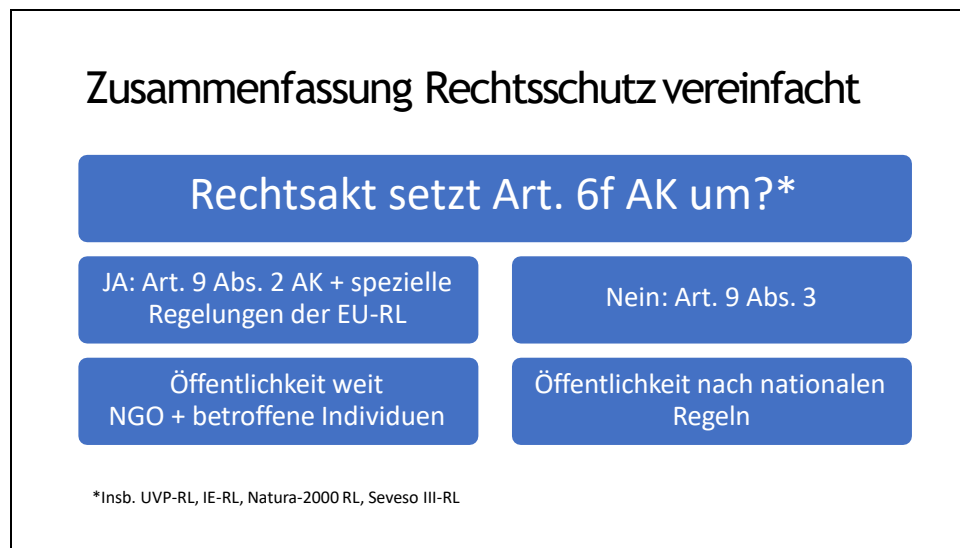
Es gibt nach Art 9 Abs 2 und 3 Unterschiede, wie viel Rechtsschutz zu gewährleisten ist.

III. Art. 9 Abs. 3 Welche Handlungen

Was? von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen

- EuGH hatte bisher nur Fallkonstellationen mit Behörden
- Umweltrecht
- Handlungen und Unterlassungen
 - Auch Produktzulassungen EuGH C-873/19 – Deutsche Umwelthilfe e.V.
 - Klage auf den Erlass von Plänen oder Verbesserung von Plänen
 - EuGH C-237/07 Janacek (Betroffene Individualperson auf Luftreinhalteplan)
 - EuGH C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (ausführlich in IV)

Der Begriff Umweltrecht ist hier weit gefasst.



Je nachdem ob der Rechtsakt Art 6f AK umsetzt, sind wir im Regime nach Abs 2 oder Abs 3.

Derzeit gibt es keine Aussichten für eine neue Richtlinie im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz. Der Trend auf EU-Ebene geht eher in die Richtung, den Rechtsschutz weiter einzuschränken.

IV. Klagebefugnis: Grundprinzipien und Rechtsprechung des EuGH

IV. Klagebefugnis nach Art. 9 Abs. 2

Wer? „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ +

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

(b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das
Verwaltungsprozeßrecht* einer Vertragspartei dies als Voraussetzung
erfordert

→ Ausreichendes Interesse wird in Abs. 2 S. 2 weiter definiert

Es gibt unterschiedliche Modelle in den EU-Staaten. Das französische Modell wird als Interessensmodell bezeichnet und umfasst Interessensklagen. Das österreichische und deutsche Modell basiert auf subjektiv-öffentlichem Recht und umfasst Verletztenklagen.

IV. Klagebefugnis nach Art. 9 Abs. 2

Art. 2 Abs. 5 Definition der betroffenen Öffentlichkeit

❖ Umweltverbände

Umweltverbände erfüllen das Interesse stets (Art. 9 Abs. S 2 S. 3)

EuGH nicht zu hohe Anforderungen im nat. Recht:

- EuGH C-115/09 – Bund Naturschutz [Trianel] – anerkannte NGOs nicht ausschließen
- Bspw. Mitgliedzahlen (EuGH C-263/08- Djurgarden)

Generell ist anzumerken, dass die Übersetzungen der WRRL in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich ist. Unter dem bestehenden multisprachlichen Rechtssystem der EU leidet die Wortlautauslegung. Eine strikte Wortlautauslegung, wie sie in Deutschland ansonsten üblich ist, ist daher hier oft nicht möglich.

IV. Klagebefugnis nach Art. 9 Abs. 2

Art. 2 Abs. 5 Definition der betroffenen Öffentlichkeit

❖ Betroffene Personen

Nachweis der Betroffenheit von eigenen Rechten, Rechte Einzelner
können sich aus Unionsrecht ergeben

Diskussionen um Art 9 Abs 2 bestehen bis heute.

IV. Klagebefugnis - Art. 9 Abs. 3

- EuGH C-664/15 – Protect

Rn. 48 „ Der Ausdruck „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ (...) bedeutet zwar, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Bestimmung einen Gestaltungsspielraum behalten. Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen i.S.v. Art. 9 Abs. 3 des AK anzufechten, sind aber nicht zulässig.“

IV. Klagebefugnis - Art. 9 Abs. 3

EuGH – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Hintergrund:

Ein Wasserverband, ein Hausbrunnenbesitzer und eine Gemeinde beantragten beim österreichischen Bundesministerium die Änderung und Überarbeitung des Nitrat-Aktionsprogramms. Das Ministerium lehnte den Antrag ab, da nach österreichischem Recht die Verletzung eines individuellen materiellen Rechts fehle.

C-197/18 gehört zu den neuesten Fällen und beinhaltet viele Konstellationen. Von dieser Entscheidung kann man die Ratio gut ableiten.

IV. Klagebefund 9 Abs. 3

EuGH – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Frage (1) – Begründung

Rn 30 “wäre es mit der einer Richtlinie durch Art. 288 AEUV zuerkannten Verbindlichkeit unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine Richtlinie auferlegten Verpflichtungen berufen können (EuGH Becker, Waddenvereniging, Protect)

+ Rn. 34 Verweis Aarhus, Art. 47 GrCh

At 32 “zumindest natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von einer Verletzung von Richtlinienbestimmungen betroffen sind

Bei der neuen Rechtsprechung wird Art 47 GrCh immer angeführt. Der EuGH sagt, dass sich die unmittelbare Betroffenheit immer im jeweiligen Einzelfall angesehen werden soll.

IV. Klagebefugnis, Art. 9 Abs. 3

- Auch interessensbetroffene Individualkläger
- Rechtsbetroffenheit nicht erforderlich
- Tatsächliche Betroffenheit (Nutzung eines Brunnens) reicht aus

IV. Klagebefugnis nur wenn Beteiligung am Verwaltungsverfahren? (1)

- Art. 9 Abs. 2
 - keine materielle Präklusion möglich
 - Siehe C-137/14 Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland EuGH

IV. Klagebefugnis nur wenn Beteiligung am Verwaltungsverfahren? (2) Art. 9 Abs. 3 (Teil 1)

- EuGH C-664/15 – Protect

Hintergrund: Umweltverband klagt darauf in einem Verfahren über einen Antrag eines Skilift-Betreibers und Verwaltung als Partei anerkannt zu werden. Antrag nicht UVP-pflichtig

Österreichisches Recht: Person kann keine Klage erheben wenn sie keine Einwendungen im Verwaltungsverfahren bringt

- EuGH Verweis auf Art. 9 Abs. 3, 4 Art. 47 GrCh
- Rn. 90 „ Eine solche Einschränkung kann nach Art. 52 Abs. 1 der Charta aber gerechtfertigt sein, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieses Rechts achtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht“
- Im Vorliegenden Fall – Protect kann keine Schuld an fehlender Beteiligung gegeben werden

IV. Klagebefugnis nur wenn Beteiligung am Verwaltungsverfahren? (3) Art. 9 Abs. 3 (Teil 2)

EuGH C-826/18 - Stichting Varkens in Nood

Hintergrund:

Eine Einzelperson hatte mangels persönlicher Betroffenheit nicht an einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Bescheid teilgenommen. Die niederländische Regelung sieht vor, dass alle jene Einwendungen präkludiert sind, die nicht während der ÖB vorgebracht wurden.

Art. 9 Abs. 2 – nur Betroffene bekommen Rechtsschutz (Rn. 44f) akzessorisch zu Beteiligungsrechten (Rn. 36), keine weitere Einschränkung

Art. 9 Abs. 3 – einschlägig, da nicht betroffene Einzelperson nur allgemeine Öffentlichkeit.

Im Fall C-826/18 wollte eine Tierärztin und somit Einzelperson in einem Verfahren zu einem Massentierhaltungsstall mitklagen.

Folie 33

	Art. 9 Abs. 2 Wurde in europäisches Recht umgesetzt	Art. 9 Abs. 3 Keine unmittelbare Wirkung, aber über effet utile
Welches Umweltrecht	Art. 6 oder sonstige einschlägige AK- Bestimmungen	umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts
Worauf?	materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit	Verstoß gegen umweltbezogene innerstaatliche Vorschriften
Wer darf es überprüfen?	Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit	Mitglieder der Öffentlichkeit
Weitere Voraussetzungen?	Ausreichendes Interesse oder Rechtsverletzung, NGOs idR (+)	Sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen
Materielle Präklusion?	Nicht möglich	Im gewissen Umfang möglich

Bei der Frage „Worauf?“ ist Abs 2 deutlich weiter als Abs 3.

IV. Intensität der gerichtlichen Überprüfung in Rechtssachen im Bereich Gewässerschutz

IV. Umwelthaftungsrichtlinie

- EuGH C-529/15 – Folk
- Hintergrund: Eine innerhalb einer sehr alten Genehmigung operierende Wasserkraftanlage verursachte erheblichen Umweltbeeinträchtigen. Der Fischereiberechtigte Folk erhob eine Beschwerde, diese wurde abgewiesen mit Verweis auf die erteilte Genehmigung.
- EuGH (u.a.) dem „Fischereiberechtigter muss es möglich sein Prüfungsverfahren in Bezug auf einen Umweltschaden iSv Art. 2 Nr. 1 Buchst. b dieser Richtlinie durchführen zu lassen.“

Es handelte sich um eine Genehmigung, die noch vor der WRRL erteilt wurde.

IV. WRRL Verschlechterungsverbot

EuGH C-664/15 – Protect

Hintergrund: Umweltverband klagt darauf in einem Verfahren über einen Antrag eines Skilift-Betreibers und Verwaltung als Partei anerkannt zu werden. Antrag nicht UVP-pflichtig

- Rn. 60 Art. 9 (3) AK ist in Verbindung mit Art. 47 GRCh dahin auszulegen, dass ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, verstoßendes Vorhaben gebilligt wird, von einer Umweltorganisation vor einem Gericht angefochten können werden muss.“

Demnach muss es auch außerhalb der UVP-Pflicht möglich sein, dass ein Bescheid vor einem Gericht angefochten werden kann.

IV. Verschlechterung nach WRRL

- EuGH C-535/18 – RC

Hintergrund: Autobahnneubau, Brunnenbesitzer befürchten Verschlechterung

- Muss eine Gesundheitsgefährdung vorliegen (-) da vielfältige Nutzung des Grundwassers nach der WRRL
- aber Kläger muss eine zulässige Nutzung des Grundwassers besitzen (mehr als nur am Wasserleitungsnetz teilnehmen)

Der EuGH bejahte das Interesse des Brunnenbesitzers, da er eine zulässige Nutzung des Grundwassers besitzt. Er betonte, dass es nicht ausreichend ist, lediglich am Wasserleitungsnetz teilzunehmen.

IV. Nitrat-Aktionsprogramm

ECJ 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Hintergrund:

Ein Wasserverband, ein Hausbrunnenbesitzer und eine Gemeinde beantragten beim österreichischen Bundesministerium die Änderung und Überarbeitung des Nitrat-Aktionsprogramms. [...] Darüber hinaus **besteht ein Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von NVZ sowie beim Erlass von Maßnahmen.**

IV. Nitrat-Aktionsprogramm

ECJ 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Begründung

Müssen Menschenrechte betroffen sein?

Rn 41 "In Anbetracht der Vielfalt der Nutzungen, auf die Art. 2 Buchst. j der Richtlinie 91/676 abstellt, vermag der Umstand, dass diese Überschreitung für die klage- oder beschwerdewilligen Personen an sich keine Gesundheitsgefährdung bedeutet, an diesem Ergebnis nichts zu ändern. → Art. 2(j) der Nitratrichtlinie– verschiedene Verwendungen

IV.1 Nitrat-Aktionsprogramm

EuGH C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Frage (1) – Begründung

(+) Private oder juristische Personen + Beeinträchtigung ihres Recht das Wasser zu nutzen

+ NGOs (siehe schon EuGH C-664/15 Protect)

IV.1 Was ist erfasst - Nitrat-Aktionsprogramm

EuGH C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

- (1) Wurde gegen die Verpflichtungen aus der Nitrat-RL verstoßen? (+)
- (2) Kann dies vor Gericht geltend gemacht werden?

IV.1 Was ist erfasst - Nitrat-Aktionsprogramm

EuGH C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

und ihnen damit subjektive Rechte im Rahmen dieser Richtlinie eingeräumt werden, und zwar

–**auf Änderung eines** national zur Umsetzung der Richtlinie 91/676 bereits erlassenen **Aktionsprogrammes** (nach Art. 5 Abs. 4 dieser Richtlinie) dahin gehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden,

–**auf Erlass zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen** (nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 dieser Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen,

IV. Was ist erfasst - Nitrat-Aktionsprogramm

EuGH 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

(2) Kann dies vor Gericht geltend gemacht werden?

Rn. 70 “Die in Art. 5 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 91/676 vorgesehenen Verpflichtungen **sind klar, präzise und nicht an Bedingungen geknüpft**, so dass sich Einzelne gegenüber dem Staat auf sie berufen können (vgl. entsprechend Urteil vom 26. Juni 2019, Craeynest u. a., C-723/17, EU:C:2019:533, Rn. 42).“

IV. Was ist erfasst - Nitrat-Aktionsprogramm

ECJ 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

(2) Kann dies vor Gericht geltend gemacht werden?

Ermessen des Staates

Rn. 72 Daher müssen, auch wenn die Mitgliedstaaten insoweit über ein Ermessen verfügen, die von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen gleichwohl Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein können, **insbesondere, um zu überprüfen, ob die Behörden die der Ausübung dieses Ermessens gesetzten Grenzen nicht überschritten haben** (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. Oktober 1996, Kraaijeveld u. a., C-72/95, EU:C:1996:404, Rn. 59, vom 25. Juli 2008, Janecek, C-237/07, EU:C:2008:447, Rn. 46, und vom 26. Juni 2019, Craeynest u. a., C-723/17, EU:C:2019:533, Rn. 45).

Es ist fraglich, ob man innerhalb des Ermessensspielraums klagen kann. Ob die Grenzen des Ermessens eingehalten wurden, kann sehr wohl vor Gericht überprüft werden.

IV. Was ist erfasst - Nitrat-Aktionsprogramm

ECJ 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

(2) Kann dies vor Gericht geltend gemacht werden?

Erkennen des Staates

Rn. 73 dass, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beiträgt, **natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen im Sinne des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.**

IV. Was ist erfasst - Nitrat-Aktionsprogramm

EuGH 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband

Zusammenfassung

Direkte Betroffenheit von Einzelpersonen? → Richtlinie genauer anschauen

Einzelpersonen können klagen wenn

- (1) Verstoß gegen europarechtlichen Verpflichtungen
- (2) Verpflichtungen sind klar, präzise, nicht an Bedingungen geknüpft

Einklagen von Maßnahmen?

→ Ermessen des Staates, aber Überprüfung ob Ermessensspielraum eingehalten wurde

Bei Einzelpersonen wird darauf geachtet, ob jene einen bestimmten Bezug zur Nutzung haben. Dies ist beispielsweise bei Landwirten, Brunnenbesitzern oder Betreibern von Badestellen gegeben.

Der Verstoß gegen europarechtliche Verpflichtungen umfasst einen Verstoß gegen Richtlinien oder deren nicht ordnungsgemäße Umsetzung. Auch unvollständige Aktionsprogramme sind umfasst.

Nach derzeitiger Rechtsprechung können Schadensersatz, konkrete Maßnahmen oder Ersatzhaft nicht überprüft werden.

Prinzipiell ist noch hinzuzufügen, dass Eutrophierung ein häufig geltend gemachtes Thema von Umweltverbänden ist.

**V. Angemessener und effektiver Rechtsschutz:
Grundprinzipien und Rechtsprechung des
EuGH**

V. Grundsätze des EU-Rechts

- Art. 4 Abs. 3 EUV „Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art [...]
- Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV „Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“
- Art. 47 GrCh „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

V. Grundsätze des EU-Rechts

- Grundsätzlich: Verfahrensautonomie der MS
- Aber
 - (1) Äquivalenzprinzip
Verfahren mit EU-Recht dürfen nicht schlechter behandelt werden als mit innerstaatlichen Recht
 - (2) Effektivitätsprinzip
Nicht Praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert

Vor allem einschlägig im Bereich des Rechtsschutzes ist das Effektivitätsprinzip.

V. Effektivitätsgebot - Rechtsschutz gegen Verfahrensfehler

- EuGH C-201/02 – Delena Wells
Rechtsschutzmöglichkeit, wenn keine UVP durchgeführt wurde,
Pflicht zur Durchführung einer solchen
- EuGH C-72/12 – Altrip
Fehlerhafte UVP kann zur Aufhebung einer Zulassungsentscheidung
führen

V. Effektivitätsgebot - Maßnahmenanordnung

Bspw.

EuGH C-404/13 – ClientEarth

- LS 3 „ Hat ein Mitgliedstaat die Anforderungen aus Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50 nicht eingehalten und auch nicht um eine Fristverlängerung gemäß den in Art. 22 dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen ersucht, **obliegt es dem gegebenenfalls angerufenen zuständigen nationalen Gericht, gegenüber der nationalen Behörde jede erforderliche Maßnahme, wie eine Anordnung, zu erlassen, damit diese Behörde den nach dieser Richtlinie erforderlichen Plan gemäß den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erstellt.**“

EuGH C-752/18 – Deutsche Umwelthilfe

- Unter Beachtung von Grundrechten (keine Ersatzhaft)

V. Erforderlichkeit der Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV

- „Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und **hält dieses Gericht eine Entscheidung** darüber zum Erlass seines Urteils für **erforderlich, so kann** es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.“
 - Grds. Entscheidungskompetenz der nationalen Gerichte
 - Frage muss eine Relevanz im Verfahren haben EuGH C-297/88 - Dzodzi

V. Erforderlichkeit der Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV

- Vorlagepflicht des letztinstanzlichen Gerichts
- Letztinstanzlich?
- Ausnahmen:
 - (-) Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes
 - Acte-éclairé – (C.I.L.F.I.T.) – gleichgelagerten Fall schon geklärt
„kein Raum für einen vernünftigen Zweifel“
 - Mittlerweile weniger strenge Voraussetzungen
 - Insb. notwendig wenn das Gericht EU-Recht nicht anwenden möchte
aufgrund von Zweifeln an der Gültigkeit

Die Vorlagepflicht wird mittlerweile weniger restriktiv gesehen. Zur Vorlagepflicht gibt es mehr nationale Rechtsprechung als EU-Rechtsprechung.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit